



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.07.2024



Erweiterung einer best. Hofanlage
Antragsteller: Reiner Garms, Hindenburgstraße 101a, 27442 Gnarrenburg
Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag von Herrn Garms zur Erweiterung seiner Hofstelle öffentlich bekannt gemacht.

Herr Reiner Garms, Hindenburgstraße 101a, 27442 Gnarrenburg, hat am 31.05.2021 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 16 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Erweiterung seiner bestehenden Hofanlage in Gnarrenburg, Hindenburgstraße 101a beantragt.

Rechtslage

Gemäß Ziffer 7.1.5 und 9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen und Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmeter oder mehr lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 und der Anlage 1 Ziffer 7.11.2 UVPG, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die erforderliche Einzelfallprüfung ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Es war daher nach § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §10 BImSchG durchzuführen.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen sind am 23.08.2023 mit den zum Termin erschienenen Einwendern, dem Antragsteller, seinem Rechtsanwalt, seinen Gutachtern und Planern sowie den beteiligten Behörden erörtert worden. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist mit Protokoll vom 24.08.2023 zusammengefasst und allen Einwendern und Beteiligten übersandt worden.

Die Genehmigung vom 22.07.2024, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit

vom 07.08.2024 bis zum 20.08.2024

in Zimmer 211 des Kreishauses Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2024 endet. Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch im UVPG-



Portal des Landes (vgl. QR-Code) und auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ einsehbar.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt diese öffentliche Bekanntmachung auch die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die u.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/21533-20 an.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBl. I S. 2253 BGBl. I S. 3634
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Landkreis Rotenburg (Wümme), 22.07.2024
Der Landrat

Anlage: Tenor der Genehmigung vom 22.07.2024

Sehr geehrter Herr Garms,

hiermit erteile ich Ihnen, Herrn Reiner Garms, Hindenburgstraße 101a, 27442 Gnarrenburg, gemäß §§ 4 Abs. 1 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG und § 1 der 4. BImSchV nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage

- **7.1.5 des Anhangs zur 4. BImSchV**
- zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen
- **9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV**
- zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr.

Standort der Anlage ist das Grundstück: Hindenburgstraße 101a, 27442 Gnarrenburg, Gemarkung: Gnarrenburg, Flur: 4, Flurstücke: 92/14, 132/3, 141/2 und Gemarkung: Kuhstedt, Flur 1, Flurstücke: 90/1 und 91/1

Die vorhandene Anlage besteht (Nummerierung vgl. Lageplan) aus:

1. Wohnhaus
 2. Hoffläche
 3. Lagerhalle (BE 02)
 4. Güllebehälter mit Strohschicht (959 m³ Nutzinhalt) (BE 05)
 5. Fahrsiloanlage (6.428 m² Fläche, 17.676 m³ Volumen) (BE 03)
 6. Fahrsiloanlage (3.500 m² Fläche, 10.272 m³ Volumen) (BE 07)
 - 6a. Fahrsiloanlage, Erweiterung (3.200 m² Fläche, 9.392 m³ Volumen) (BE 10)
 7. Boxenlaufstallung mit 666 Milchkühen (BE 01)
 8. Güllebehälter mit Strohsicht (4.908 m³ Nutzinhalt) (BE 04)
 9. Lagerhalle (BE 08)
 10. Lagerhalle (BE 06)
 11. Betonplatte für 74 Kälber (0-6 Wochen) in Einzeliglus
 - 11a. Kälberbereich für 70 Kälber (6-12 Wochen) und 136 Kälber (13-28 Wochen) (BE 11)
 12. Reprorstallung mit 60 Tieren (BE 12)
 13. *Anlage nicht auf diesem Betriebsgrundstück*
 14. Jungviehstall mit 493 Jungtieren (BE 13)
 15. *Anlage nicht auf dem Betriebsgrundstück*
 16. *Anlage nicht auf dem Betriebsgrundstück*
 17. Güllebehälter (6.173 m³ Nutzinhalt) (BE 14)
 18. Regenrückhaltebecken (BE 09)
 19. Krafftuttersilos (BE 15)
- auf dem oben genannten Betriebsgrundstück.

Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung (die Nummerierung bezieht sich auf die oben genannten Anlagen):

2. Legalisierung von bestehenden Hofflächen: Hier wurden bereits genehmigte Betriebsflächen als auch zusätzliche Wegführungen erstellt
5. Legalisierung der Fahrsiloanlage (BE 03): Die genehmigte Fahrsiloanlage wurde vergrößert von der Länge 60,00 m Länge auf 75,00 m
6. Legalisierung Fahrsiloanlage (BE 07): Die genehmigte Fahrsiloanlage wurde vergrößert von der Größe 90,00 m x 12,00 m auf 16,00 m x 100,00 m und 19,00 m und 100,00 m
- 6a. Erweiterung der Fahrsiloanlage (BE 10)
7. Legalisierung Boxenlaufstallung (BE 01): Die Aufteilung der Boxenlaufstallung wurde im Inneren verändert. Die damals beantragten 530 Liegeplätze + Strohbereich werden jetzt zu 666 Liegeplätzen gesamt ohne Strohbereich. Der Kranken- und Abkalbebereich wird in den Neubau Reprorstallung ausgelagert
- 11a. Erweiterung Kälberbereich (BE 11)
12. Neubau Reprorbereich (BE 12): Die Stallung bietet Platz für 10 Milchkühe, 11 Krankenplätze auf Stroh, 24 Abkalbeplätze, 9 Liegeboxen für kranke Tiere, 12 Liegeboxen für Rinder (23 Monate) und 38 Liegeboxen für Färsen (24-26 Monate).
14. Neubau Jungviehstall (BE 13): Der Stall bietet Platz für 493 Jungtiere (8 bis 22 Monate)
17. Neubau Güllebehälter (BE 14): Der Nutzinhalt beträgt 6.173 m³
19. Legalisierung Krafftuttersilos (BE 15): An der Strohlagerhalle wurden sieben Krafftuttersilos auf versiegelter Fläche aufgestellt. Diese dienen als Futterkomponenten für Kälber und Rinder

Nach Umsetzung der Baumaßnahmen sollen sich 1.499 Tierplätze auf dem Hof befinden; diese verteilen sich wie folgt:

BE 01/ Nr. 7:	666 Milchkühe
BE 11/ Nr. 11:	74 Kälber, 0 - 6 Wochen
Nr. 11 a:	70 Kälber, 6 - 12 Wochen (3 Monate)
	70 Kälber, 4 - 5 Monate
	66 Jungrinder, 6 - 7 Monate
BE 12/ Nr. 12:	12 Rinder, 23 Monate
	38 Färsen, 24 - 26 Monate
	10 Milchkühe, ab 26 Monate
BE 13/ Nr. 14:	493 Jungrinder, 8 - 22 Monate

Zudem sollen 6.587,07 m³ Güllelagerkapazität neu geschaffen werden.

BE = Betriebseinheit

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.